

Verordnung über die Aufhebung der Schonzeit für Rabenkrähen und Elstern

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (Nds. GVBl. S. 708), wird zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden und zum Schutz der heimischen Klein- bzw. Jungtiere für den Landkreis Emsland Folgendes verordnet:

§ 1

Die Schonzeit für Rabenkrähen wird für die Zeit vom 21.02. bis 31.03. und für Elstern für die Zeit vom 01.03. bis 31.03. eines jeden Jagdjahres bis auf Widerruf zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden und zum Schutz der heimischen Klein- bzw. Jungtiere aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Meppen, 24.09.2012

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

- veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 22 am 15.10.2012